

Amtliche Abkürzung: ZuwV
Fassung vom: 08.05.2008
Gültig ab: 01.07.2008
Dokumenttyp: Verordnung
Quelle:



Gliederungs-Nr: 301-27-1

Verordnung über die Zuweisung amtsgerichtlicher Zuständigkeiten
(Zuweisungsverordnung - ZuwV)
Vom 8. Mai 2008

§ 16

Zivilrechtliche Verkehrssachen

(1) Die Zuständigkeit für Entscheidungen des Amtsgerichts in zivilrechtlichen Verkehrssachen wird im Bezirk des Kammergerichts dem Amtsgericht Mitte zugewiesen.

(2) Zivilrechtliche Verkehrssachen sind Ansprüche aus einem aus dem Betrieb eines Fahrzeugs resultierenden Verkehrsunfall, die nicht ausschließlich auf eine Verletzung der Verkehrssicherungspflicht gestützt werden, auch wenn sie gegen den Versicherer aus Vertrag oder gesetzlicher Vorschrift geltend gemacht werden. Zivilrechtliche Verkehrssachen sind auch Ansprüche des Versicherers, die dieser im Regresswege wegen Verletzung einer den Versicherten bei der Teilnahme am Straßenverkehr oder anlässlich des Verkehrsunfalls treffenden Obliegenheitspflicht geltend macht sowie Ansprüche des Versicherten auf Versicherungsschutz aus einem Verkehrsunfall, wenn der Versicherer aus diesen Gründen Regress ankündigt.

Redaktionelle Hinweise

Fundstelle: GVBl. 2008, 116

Amtliche Abkürzung: ZuwV
Fassung vom: 19.07.2011
Gültig ab: 29.07.2011
Dokumenttyp: Verordnung
Quelle:



Gliederungs-Nr: 301-27-1

Verordnung über die Zuweisung amtsgerichtlicher Zuständigkeiten
(Zuweisungsverordnung - ZuwV)
Vom 8. Mai 2008

§ 17

Entscheidungen in Zivilsachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit für den Bezirk des Amtsgerichts Tiergarten

Die Zuständigkeit für die Entscheidungen des Amtsgerichts in Zivilsachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit wird, soweit nichts anderes bestimmt ist, für den Bezirk des Amtsgerichts Tiergarten mit Wirkung vom 12. März 2012 dem Amtsgericht Mitte zugewiesen.

Weitere Fassungen dieser Norm

§ 17 ZuwV, vom 25.01.2010, gültig ab 22.02.2010 bis 28.07.2011

§ 17 ZuwV, vom 08.05.2008, gültig ab 01.07.2008 bis 21.02.2010

Redaktionelle Hinweise

Fundstelle: GVBl. 2008, 116